



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 21. November 1968

Teil II Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
10.10. 68	Anordnung Nr. Pr. 22 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —	919
10.10. 68	Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung	927

Anordnung Nr. Pr. 22

— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —

vom 10. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel, Broilerkaninchen, Pferde und Bienen, die als Zuchttiere zum Zwecke der Fortpflanzung und Vermehrung- oder als Nutztiere, die ausschließlich zum Zwecke der Produktion tierischer Erzeugnisse geliefert werden.

§2

(1) Für die Bewertung der Tiere ist vorrangig die Eigen- und Nachkommenleistung zu berücksichtigen. Die Festlegung der Bewertungs- und Zuchtwertklassen erfolgt auf der Grundlage der gültigen Standards.

(2) Die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutztiere gelten als Höchstpreise für die entsprechenden Qualitätsmerkmale; bei Qualitätsmängeln ist ein niedrigerer Erzeugerpreis festzusetzen.

(3) Kooperationsgemeinschaften können auf vertraglicher Grundlage für Stufenprodukte abweichende Preise vereinbaren.

(4) Die Erzeugerpreise verstehen sich einschließlich der Kosten für die durchgeführte Dauerimmunitätsimpfung, Transportschutz- und sonstige angeordnete Schutzimpfungen.

(5) Wird bei der Lieferung von Zucht- und Nutztieren zentrale Quarantäne angeordnet, so sind 50% der entstehenden Quarantänekosten vom Lieferer und 50% vom Besteller zu tragen.

§3

Erzeugerpreise für Zucht- und NutZRinder

Für Zucht- und NutZRinder gelten folgende Preise;

1. Zuchtbullen (10 bis 16 Monate alt)

a) Bewertungsklasse M/Tier

I a	10000,-
I b	9000,-
I c	8000,-
II a	7000,-
II b	6000,-

b) Preisabschläge:

für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen sowie aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden vom festgelegten Preis:

Bewertungsklasse I	1 000,— M/Tier
Bewertungsklasse II	600,— M/Tier.

2. Zuchtbullenkälber (bis 2 Monate alt)

a) Bewertungsklasse M/Tier

I a	2 200,-
I b	1800,-
I c	1 300,-
II a	800,-

b) Preisabschläge:

für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen sowie aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden vom festgelegten Preis:

Bewertungsklassen I a und I b	150,— M/Tier
Bewertungsklassen I c und II a	100,— M/Tier.